

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 2/07 S

L 1 B 41/07 SF (Bayerisches LSG)
S 24 SF 50/06 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Victoria Krankenversicherung AG,
Victoriaplatz 2, 40477 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2007 durch die Richter D a u und M a s u c h sowie die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Verfahren der weiteren Beschwerde nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 6. März 2007 die Beschwerde des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung über die Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Zivilgericht zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dem hat der Kläger mit einem Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) "widersprochen" und eine Bearbeitung nach § 51 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangt.
- 3 Die damit vom Kläger erhobene weitere Beschwerde ist unzulässig, weil nicht statthaft. Nach § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz steht den Beteiligten die Beschwerde gegen einen Beschluss eines oberen Landesgerichts an einen Obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluss zugelassen worden ist. Eine solche Zulassung fehlt hier. Gegen diese Entscheidung des LSG ist auch die Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG nicht gegeben (vgl BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 7).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

